

den Gegnern der deutschen Republik eine unverantwortlich wüßte Agitation ein, um eine möglichst hohe Stimmenzahl zu erlangen. Nun ist es eine alte Erfahrung, daß derjenige, der am meisten verspricht, auch den größten Zulauf zu verzeichnen hat. Es wurde eine Aufwertung bis zu 80, ja bis zu 100 Prozent versprochen, wenn deutschnational, oder wenn Deutsche Volkspartei gewählt werde. Die Leute, die offen oder versteckt eine Aenderung der Reichsverfassung vertreten, und denen es vor allen Dingen darauf ankommt, die alte Herrschaft in Deutschland wieder aufzurichten, oder aber eine reaktionär regierte Republik herbeizuführen, haben keine Mittel gescheut, um neben der wirtschaftlichen, auch die politische Macht zu erobern. Nun sind sie zur Regierung gelangt und befinden sich in der angenehmen Situation, den Wechsel, den sie vor den Wahlen ausgestellt, jetzt einzulösen.

Als sie in der Opposition standen, konnten sie in unverantwortlicher Weise Forderungen stellen, die auch nach ihrer eigenen Auffassung nicht durchführbar waren. Jetzt müssen sie die Regierungshandlungen selbst verantworten und haben durch zwei Gesetzeswürfe versucht, als die Vertreter des in Konkurs geratener Staats ein Zwangsvergleich anzubieten;

I. Entwurf eines Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen privatrechtlichen Ansprüchen. (Aufwertungsgesetz).

II. Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anteile.

Die Tagespresse hat seit einigen Wochen die Einzelheiten dieser Vorlagen so ausführlich besprochen, daß wir hier nicht wiederholen brauchen. Das, was geboten wird, ist äußerst dürftig und steht in gar keinem Verhältnis zu dem, was vor den Wahlen versprochen wurde. Das ist der Unterschied zwischen Theorie und Praxis.

Der Reichswirtschaftsrat hatte diese beiden Entwürfe zu begutachten. In gemeinschaftlichen Sitzungen des wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschusses am 2. und 4. April wurde ein Gutachten erstattet, in welchem einleitend gesagt wird:

Der Ausschuß kann der Aufgabe, die beiden dem vorl. Reichswirtschaftsrat von der Regierung vorgelegten Gesetzeswürfe zu begutachten, nur dann gerecht werden, wenn er sie, unter Ausschaltung aller übrigen Gesichtspunkte, nur unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftslage Deutschlands würdigt. Er muß dabei besonders die Wirkungen auf Produktions-, Kredit- und Preisverhältnisse in den Vordergrund stellen. Der Krieg und die Inflation haben dem deutschen Volkvermögen ungeheure Verluste zugefügt und die deutsche Wirtschaft nahezu ihres gesamten Betriebskapitals beraubt.

Dann heißt es weiter:

Jede Aufwertung irgendwelcher durch die Entwertung reduzierter oder vernichteter Werte schließt daher objektiv eine Erhöhung der Produktionskosten und damit der Warenpreise ein. Die Befreiung der Aufwertungsmöglichkeit kann nur von dem verantwortet werden, der glaubt, daß die Produktionsverhältnisse unserer Wirtschaft und die Warenpreise eine neue Belastung zu tragen vermögen. Hierfür sind der Rückgang unserer Warenausfuhr, die zeigt, daß das deutsche Produkt auf vielen Gebieten nicht mehr konkurrenzfähig ist und die Warenpreise im Innern deutliche Anhaltspunkte. Sie zeigen die Spanne auf, die einzuholen die deutsche Produktion schon heute gezwungen ist, wenn die wirtschaftliche Entwicklung sich verbessern und nicht verschlechtern soll. Jede wirkliche Aufwertung darf aber bei einer gesunden Wirtschaft nur aus dem erarbeiteten Ueberschuß und nicht aus der Substanz bezahlt werden.

Man wird freilich nicht bestreiten können, daß ein Teil der sogenannten Aufwertung nur eine Ausgleisung einer nicht gerechtfertigten Vermögensverschiebung im privatwirtschaftlichen Verkehr ist. Doch muß davor gewarnt werden, dieses Moment als aussehend anzusehen.

Die 3. Steuernotverordnung hat versucht, zur Abgrenzung von Streitigkeiten, die bei einer Individualaufwertung entstehen, einen einigermaßen gerechten Ausweg zu finden. Sie hat hierfür bei Hypotheken und sonstigen Vermögensanlagen einen festen Aufwertungssatz in Höhe von 15 Prozent bestimmt. Für Sparguthaben, Hypothekensparbriefe, Lebensversicherung konnte auch dies nicht durchgeführt werden. Hier war die Aufwertung auf die Verteilung der vorhandenen Vermögensmasse beschränkt. Inzwischen werden dabei damals schon vorgezogen.

Für die ruhige Entwicklung der deutschen Wirtschaft, die wir nun mit solchen Vermögensverschiebungen über Schulden sie zu rechnen hat, bedeutet eine Wiederanstellung des Aufwertungssatzes zweifellos eine erneute starke Störung. Man darf sich nun fragen, warum verhalten sich im Volke, einerlei ob es sich um eine neue Bewegung oder um einen stillen Kern der Bevölkerung nicht bekennt. Die Regierung hat, ihr folgend, den Aufwertungssatz für die einzelnen Vermögensgegenstände von 10 Prozent auf 12 und 14 Prozent der Gläubiger der Verteilung der Vermögensgegenstände. Der Aufwertungssatz für die einzelnen Vermögensgegenstände ist nun 12 Prozent für die einzelnen Vermögensgegenstände, 14 Prozent für die einzelnen Vermögensgegenstände, 12 Prozent für die einzelnen Vermögensgegenstände, 14 Prozent für die einzelnen Vermögensgegenstände.

Erhöhung ertrügen. Doch muß stets scharf betont werden, daß die Verbesserung der Erzeugung geraume Zeit erfordert und gerade heute durch das Fehlen flüssiger Mittel aufs äußerste erschwert ist. Man darf sich bei der Betrachtung der Wirtschaftslage nicht durch ausgewiesene Gewinne einzelner Unternehmungen täuschen lassen, da diese häufig nur durch die aus der Goldflut erfließende Zusammenpressung ihrer Aktien ermöglicht wurden.

Der Ausschuß sieht mit größter Besorgnis auch einer Klein- Erhöhung der auf der Produktion liegenden Lasten entgegen. Sie darf daher, wenn überhaupt, nur in bescheidenen Grenzen erfolgen. Dabei kann die Aufwertung der Hypotheken nicht isoliert für sich, sondern nur im Zusammenhang mit den übrigen in Betracht zu ziehenden Aufwertungsplänen beurteilt werden.

Eine solche noch als tragbar erscheinende Erhöhung der Aufwertung läßt sich auch von dem Gesichtspunkt aus rechtfertigen, daß sie zur Beruhigung der Bevölkerung beiträgt; der Ausschuß erachtet auch diese als ein wirtschaftsförderndes Moment. Die Höhe aller Aufwertungen muß aber klar ersichtlich und sie vor allem unabänderlich sein.

Zu dem Gesetz über die Aufwertung öffentlicher Anteile wurde u. a. folgendes beschlossen:

1. Die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Altbesitzanleihen und Neubefizianleihen bei den Reichsanleihen erscheint mindestens praktisch zweifelhaft. Der Reichswirtschaftsrat ist der Meinung, daß die jedenfalls sehr umständliche und sehr kostspielige Unterscheidung in keinem Verhältnis zu dem geringen Vorteil steht, den der Abschnitt II den Anleihebesitzer bietet. Andererseits erscheint eine gleichartige Zuwendung der Anleiherente unter Auslösung, Altbesitzer der Reichsanleihen in der heutigen Zeit als ausgeschlossen.

2. Die Vorschriften des Titels IV in Abschnitt 2 sind grundsätzlich beizubehalten (Vorzugsrente), doch empfiehlt es sich, die Jahreseinkommen, bei dem die Bedürftigkeit angenommen wird, von 600 Mark auf 1000 Mark zu erhöhen. Des Weiteren der Termin für die Beendigung der Annahme eines Altbesitzes um etwa zwei Jahre hinauszuschieben. Der durch den Verzicht auf die Anleiherente für die Altbesitzer im allgemeinen freiverwendbare Betrag ist zur Gewährung einer höheren als in § 21 vorgegebene Rente zu verwenden. Den bedürftigsten Altbesitzern im Sinne des Titels IV können soziale Versicherungen für ihren Beitrag an Reichsanleihe gleichgestellt werden.

3. Der Reichswirtschaftsrat hält eine sofortige endgültige Ordnung der Reichsanleihe für geboten. Sie erscheint nach der Fortsetzung der Anleiherente und der Auslösung als eine Fortsetzung in eine neue, zunächst unverzinsliche Anleiheform. Der Ablösungsbetrag von 5 u. S. wird gebilligt.

Die Aufgaben der Versichertenvertreter in den Krankenkassen.

III.

Die weitere Frage ist, was müssen die Krankenkassen leisten auf dem Gebiet der Wochenhilfe und inwieweit dürfen sie diese Leistungen ausdehnen. In der Reichsversicherungsordnung bestimmt der § 195 a über die

Wochenhilfe.

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate hindurch im letzten Jahr vor der Niederkunft aber mindestens 6 Monate hindurch (Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsversicherungsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 25 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so als Beitrag zu den Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen,
3. ein Wochenlohn in Höhe des Prämienlohnes, jedoch nicht mehr als 50 Reichsmark täglich, für 4 Wochen vor und zusammenhängenden Wochen unmittelbar nach der Entbindung. Das Wochenlohn für die ersten 4 Wochen ist jedoch mit dem Tage der Entbindung zu beginnen,
4. solange sie ihre Angehörigen pflegen, ein Stiefgeld in Höhe des halben Prämienlohnes, jedoch mindestens 20 Reichsmark täglich, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. Der Betrag kann durch einen einmaligen Beitrag in Höhe des Stiefgeldes ersetzt werden.

Neben dem Wochenlohn für die Zeit nach der Entbindung wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Niederkunft ist der Versicherte für die Kosten der Wochenhilfe zu sorgen.

Der Anspruch auf die Regelleistungen einer Krankenkasse entsteht für die Versicherungspflichtigen mit ihrer Mitgliedschaft und diese beginnt für Mitglieder der Orts- und Landkrankenkassen mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Mitgliedschaft bei einer neu errichteten Betriebskrankenkasse beginnt für alle in dem Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen mit dem Tage, an dem die Stelle ins Leben tritt, das gleiche gilt bei den Innungskassen.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Anspruch Versicherungsberechtigter, die der Kasse freiwillig beitreten, erst nach einer Wartezeit von höchstens 6 Wochen entsteht. Sie kann bestimmen, daß der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse erst nach einer Wartezeit von höchstens 6 Monaten nach dem Beitritt entsteht. Eine solche Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten 12 Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse gehabt haben. Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens 26 Wochen unterbrochen werden.

Für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind, können durch Satzungsänderungen die Leistungen zwar erhöht, aber nicht herabgesetzt werden.

Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse aus, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen — nicht der Mehrleistungen — der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse hat den Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen zu bescheinigen. Sterbegeld wird auch nach Ablauf der 3 Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist. Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung der Kasse nichts anderes bestimmt.

Kinderarbeit in China.

Anlässlich ihrer jüngst erfolgten Rückkehr aus China hielt Frau Adelaide Anderson auf einem ihr zu Ehren in London veranstalteten Empfang einen Vortrag über Kinderarbeit in China. Sie sprach von einigen ihrer Besuche in Seiden-, Baumwoll- und Zündholzfabriken, sowohl in den Städten, wie in Vertragshäfen. In den Seidenfilaturen, sagte die Vortragende, sah man Kinder, die Kokons in nahezu brühheißem Wasser umrührten, was sie 12 Stunden lang ohne Unterbrechung zu tun hatten, wobei sie meist stehen mußten und die Luft mit Dampf angefüllt war. In Baumwollenspinnereien arbeiten 6- bis 8-jährige Kinder bei Tag oder Nacht, in den Pausen verzehren sie hastig ihren Reis, an Haaren, Haut und Kleidern sind sie voll Staub, wodurch ihr Gesundheitszustand, namentlich Verdauung und Atmung schwer beeinträchtigt wird. Nur allzuoft findet man kranke Kinder bei der Arbeit, ohne daß für irgendwelche Art der Hilfeleistung gesorgt wäre. Eine Chinesin, die darüber befragt wurde, gab zur Antwort, daß die meisten der mit 6 oder 7 Jahren die Arbeit beginnenden Kinder zumeist früh sterben.

Frau Anderson legte dar, welche Fortschritte zu verzeichnen sind, seitdem im Juni 1923 eine Kinderarbeitskommission für die internationale Niederlassung von Shanghai ernannt worden war. Die führenden Fabrikanten der Niederlassung haben dem schwierigsten Gegenstand zugestimmt, nämlich dem Zulassungsalter der Kinder. Auch die Regierungen verschiedener Provinzen haben der Kommission ihre Unterstützung zugesagt. Gouverneur Han von Kiangsu hat Schritte zur Einsetzung einer provinziellen Kinderarbeitskommission unternommen. Nach dem Vortrag von Frau Anderson sagte Herr H. G. Simms, früherer Vorsitzender des Gemeinderats von Shanghai, daß der Bericht der Kinderarbeitskommission für die internationale Niederlassung viel zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der Kinder beitragen wird. Selbst wenn für die Frage der Beschäftigung 10-jähriger Kinder zur Nachtzeit keine unmittelbare Lösung vorhanden ist, darf doch der Hoffnung Raum gegeben werden, daß durch langsame Beeinflussung der öffentlichen Meinung Chinas die Verhältnisse der arbeitenden Kinder sich nach und nach bessern werden.

Kinderarbeit bei Filmaufnahmen.

Die ungeheure Entwicklung der Filmindustrie gebietet den Schutz der zu Aufnahmen herangezogenen Kinder gerade so, wie in anderen Industrien. Wie die Zeitschrift „Industrial and Labour Reform“ (1) meldet, erging vor kurzem in Berlin eine Polizeiverordnung, um die bei kinematographischen Aufnahmen beschäftigten Kinder gegen Ausbeutung zu schützen. Die Verordnung verbietet die Teilnahme von Kindern unter 3 Jahren an der Heranziehung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Alter der Schulentlassung ist eine zeitliche Erlaubnis erforderlich. Die Kinder dürfen nicht gefährlichen oder sittlich schädlichen Aufregungen ausgesetzt werden, welche die Gesundheit bedrohen. Nachdem die Maßnahme nur für Berlin gilt, wird im Reichsarbeitsministerium eine Abänderung des Kinderarbeitsgesetzes erwogen, die dahin gehen soll, die Beschäftigung

von Kindern bei Filmaufnahmen im allgemeinen zu verbieten und sie nur ausnahmsweise, unter besonderen Umständen, zu gestatten.

Heimarbeitsausstellung.

Vom 28. April bis 15. Mai veranstaltet die Gesellschaft für Soziale Reform unter Beteiligung der Arbeitergewerkschaften aller drei Richtungen in den Landesausstellungshallen zu Berlin am Lehrter Bahnhof eine Heimarbeitsausstellung. Der Zweck der Ausstellung ist eine objektive Darstellung der heutigen Verhältnisse in der Heimarbeit. Keine einseitige Glendausstellung soll geboten werden, ebensowenig aber sollen natürlich auch vorhandene Mißstände beschönigt werden. Die großen Fortschritte, die weniger durch die Gesetzgebung, als durch die gewerkschaftliche Selbsthilfe auf dem Gebiet der Heimarbeit errungen worden sind, sollen voll zum Ausdruck kommen und dem unorganisierten Teile der Heimarbeitererschaft zeigen, was die Selbsthilfe vermag. Indem aber auch schlechte Zustände aufgedeckt werden, soll zugleich ein Ansporn zu gewerkschaftlicher und gesetzgeberischer Weiterarbeit gegeben werden.

Nicht minder groß ist das Interesse, das die Veranstalter der Ausstellung daran zu haben glauben, daß diese auch die Aufmerksamkeit der nicht selbst in Heimarbeit tätigen Arbeitnehmerschaft findet. Es dürfte von Nutzen sein, wenn möglichst weite Kreise der Arbeiter, Angestellten und Beamten gut darüber unterrichtet sind, wie es in der Heimarbeit aussieht und welches Maß von Interesse und Solidarität man diesem Teile unseres Volkes schuldet. Schon heute läßt sich darüber sagen, daß die Ausstellung zeigen wird, wieviel größer noch immer das Gebiet, auf dem Heimarbeit geleistet wird, ist, als man in den letzten Jahren anzunehmen geneigt war.

Wir erachten es als eine Selbstverständlichkeit, daß unsere Gewerkschaftskollegen, besonders die Berliner Kollegen mit ihren Frauen eine eifrige Werbearbeit für den Besuch der Ausstellung entfalten.

Aus den Lohnbewegungen.

Zur Beilegung der Differenzen in der südwestdeutschen Rüstungsindustrie ist am 9.—10. April 1925 unter dem Vorsitz des Herr Bürgermeisters Huber-Lodtnau eine Vereinbarung getroffen worden. Nach dieser Betragen die Spitzenlöhne vom 27. März bis 4. Juli 1925 in den Ortsklassen

| | A | B | C |
|---------------------------|----|----|----|
| Für Facharbeiter | 65 | 59 | 54 |
| Für Facharbeiterinnen | 45 | 40 | 35 |
| Die Akkordbasen betragen: | | | |
| Für Arbeiter | 72 | 66 | 60 |
| Für Arbeiterinnen | 50 | 45 | 40 |

Maßregelungen dürfen nicht stattfinden.

Für die Holzwaren- und Holzspielwarenfabriken in Württemberg ist am 3. April 1925 ein Schiedsspruch vom Schlichtungsausschuß Stuttgart gefällt worden, den zwar die Arbeitnehmer annahmen, die Arbeitgeber aber ablehnten und darum mit Lohnkämpfen zu rechnen ist.

Lüchtiger Pinselmacher

25 Jahre, ledig, auf Zwinger und breite Pinsel, auch für Haarpinsel sucht Stellung

H. Reinberger, Schwelm i. W.,
Hattingerstraße 63.

Jedes Mitglied muß ein Werber für den Gewertverein sein!